

# EHERECHT

**Die wichtigsten Stichpunkte  
zum Ehe-, Familien- und Erbrecht**

**CHRISTINA ANJA GIESE**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

## Liebe Mandanten,

kaum jemand kommt auf die Idee eine lebenslange rechtliche Verpflichtung einzugehen, deren Folgen er nicht kennt. Ehepaare schon, die Eheschließung ist ein rechtlicher Vertrag mit finanziellen und erbrechtlichen Folgen!

Eine Heirat ist regelmäßig eine Änderung in den rechtlichen Verhältnissen der neuen Partner. Nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und beschäftigen Sie sich mit dem rechtlichen Rahmen, der eine Heirat begleitet. Da in der heutigen Zeit die Verhältnisse der Partner wesentlich vielschichtiger sind als das ein Gesetzgeber jemals allgemein regeln könnte, besteht ein enormer Bedarf, die individuellen Verhältnisse auch vertragsrechtlich zu manifestieren. Ein Ehevertrag ist ein Zeichen gegenseitigen Vertrauens und Fürsorge für die Belange des jeweils anderen Ehegatten !

Eine direkte Einigung zwischen den Parteien mit Hilfe eines **Rechtsanwalts** ist die beste Lösung. Haben die Parteien eine für sich passende Lösung gefunden, muss der Rechtsanwalt/in den fertigen Entwurf des Ehevertrages an einen Notar zur Beurkundung geben. Der Ehe- und Erbvertrag bedarf vor und während der Ehe der **notariellen Form**. Ich habe für Sie einen Notar in Zusammenarbeit mit meiner Kanzlei parat, Sie können aber auch einen Notar Ihrer Wahl nennen.

Einzeltestamente, Ehegattentestamente, Vorsorgevollmachten etc. sind nicht der notariellen Form bedürftig. Diese können Sie direkt bei uns entwerfen lassen.

Große Vorteile bietet ein Ehevertrag bei einer möglichen Ehescheidung und ein Testament im Erbfall für die Erben. Hier können kostenintensive Streitigkeiten mit jeweils gegnerischen Rechtsanwälten über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten vermieden werden.

Die Gebühren für Rechtsanwalt und Notar richten sich nach dem Gegenstandswert. Beim Rechtsanwalt/in kann man in der Regel einen von Gegenstandswert unabhängigen Stundensatz vereinbaren. Über die Gebühren im einzelnen beraten wir Sie gerne.

Die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten selbst und die im Einzelnen zu regelnden Inhalte geben. Natürlich können diese Punkte nur einen exemplarischen Überblick über die zu erörternden Rechtsfragen geben.

**Ihre Christina Anja Giese, Fachanwältin für Familienrecht**

# WARUM VERTRAG?

---

## 1. Wozu benötigt man einen Ehe- oder einen Erbvertrag/Testament?

Das **Eherecht** geht trotz Reformen im Grundsatz von einer Ehe auf Lebenszeit zwischen Partnern aus, von denen der eine erwerbstätig ist, und der andere den Haushalt führt und sich um die Kinder kümmert.

Dieses Leitbild passt immer seltener auf die in der heutigen Zeit geschlossenen Ehen und muss durch Ehevertrag angepasst werden.

Der Ehevertrag ist eine vorsorgende Regelung des Gesamtbereichs einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Geregelt werden vornehmlich die Folgen der Auflösung dieser Gemeinschaft durch eine mögliche Trennung oder Scheidung mit dem Ziel, unter Ausnutzung der gesetzlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten für die beteiligten Ehegatten eine sachgerechte finanzielle und individuelle Ordnung für ihre Ehe zu schaffen.

Das **Erbrecht** regelt verschiedene Erbrechtsfolgen, die z.B. die Ehegatten mit den Kindern in eine (von Ihnen evtl. ungewollte) Erbengemeinschaft stecken, die einigen Streit auslösen und auch das Vormundschaftsgericht beschäftigen kann. Pflichtteile der Kinder werden oft übersehen.

Wer also ohne vom Gesetz abweichende Vereinbarung lebt, unterwirft sich diesen gesetzlichen Vorgaben, ohne geprüft zu haben, ob diese Vorgaben seinen Vorstellungen entsprechen und ohne diese gesetzlichen Vorgaben durch Vertrag geändert zu haben, dass sie für ihn individuell passend geworden sind.

Nicht nur bei vorgerücktem Alter, bei großen Altersunterschieden oder großem Verdienstunterschied, oder bei unterschiedlichen Vermögenswerten der Ehegatten, wie Firmen, Beteiligungen, Immobilien und Arztpraxen/Anwaltskanzleien etc. sind verschiedene vertragliche Regelungen nötig, sondern auch, wenn ganz normal vererbt werden soll, damit die besten Freibeträge genutzt werden können. Oder wussten Sie z.B., dass Geschwister keinen Pflichtteil haben oder wieviel Erbschaftsteuer Nichten zahlen müssen?

## 2. Wie schließt man einen Ehe- oder Erbvertrag?

Ein Ehe- und Erbvertrag kann zu jeder Zeit geschlossen werden.

In der Regel sollte aufgrund der Komplexität der rechtlichen Materie der Vertrag durch einen Rechtsanwalt/in entworfen werden.

# WARUM VERTRAG?

---

## 3. Kosten von Ehe-/Erbverträgen?

Aufgrund der individuell anfallenden Tätigkeiten können hier keine festen Honorarsummen genannt werden.

Es gibt die Möglichkeit, bei uns außergerichtlich einen Stundensatz zu vereinbaren, anstatt die gesetzlichen Gebühren der Rechtsanwaltsgebührenordnung (RVG) zu erheben. die normalerweise beim Rechtsanwalt erhoben werden und um ein vielfaches teurer sein können, je nach Wert des zu regelnden Vermögens.

Wir prüfen im Einzelfall, welche Methode Ihren Interessen gerecht wird.

Nach einem ersten Informationsgespräch können wir Ihnen gerne einen Kostenrahmen nennen.

Der Rechtsanwalt bespricht mit Ihnen in einer ersten kostengünstigen Beratung, welche Regelungen auf welche Weise getroffen werden können und was diese für Folgen haben können.

In der Regel entwirft anschließend der Rechtsanwalt/in den Ehe-/Erbvertrag/Testament und legt den Entwurf den Mandanten vor.

Dieser Vertrag wird dann in die richtige Form gebracht.

### **Tipp:**

**Nehmen Sie das Angebot der Erstberatung in unserer Kanzlei wahr, danach können Sie selbst entscheiden, ob und mit welchem Kostenrahmen weitergearbeitet werden soll!**

# EHEGATTENUNTERHALT

---

Die Reform des Unterhaltsrechts hat die Eigenverantwortung des bedürftigen, - auch kinderbetreuenden-, Ehegatten betont, so dass die bisher großzügigen Grenzen der Arbeitsverpflichtung des Ehegatten herabgesetzt wurden. Der Ehevertrag kann dieses Thema zur besten Zufriedenheit lösen, in dem die neuen Grundsätze dort konkretisiert werden.

Das Gesetz knüpft die Unterhaltspflicht nach der Scheidung an bestimmte Tatbestände wie Kindesbetreuung, Erwerbslosigkeit, Krankheit, Alter etc. Wenn keine Regelungen getroffen werden, kann sich eine unbefriedigende Unterhaltspflicht ergeben. Hier empfiehlt sich eine ehevertragliche Festlegung, da bei Scheidung ein Gericht immer noch nach Einzelfall entscheiden muss.

Wollen Sie durch die ineffiziente gesetzliche Regelung unangemessen belastet werden? Nein! Wiederkehrende Auseinandersetzungen sind unter Umständen vorprogrammiert.

## **Beispiele für Vereinbarungen:**

Es gibt zahlreiche individuelle Regelungsmöglichkeiten, wie z. B. *die Vereinbarung eines **Unterhaltsverzichts**: „Ab dem ... verzichten beide Ehegatten wechselseitig auf Ehegattenunterhalt und nehmen diesen Verzicht beiderseits an“.*

*Vereinbaren Sie eine konkrete **Befristung**, eine **Unterhaltsabfindung** verbunden mit Unterhaltsverzicht, die Anknüpfung des Unterhalts an **bestimmte Bezugsgrößen** und damit Abkoppelung von der nahehelichen Einkommensentwicklung des unterhaltspflichtigen Ehegatten usw.*

***Abfindungslösungen** erleichtern das endgültige wirtschaftliche Auseinandergehen der Ehegatten und ermöglichen dem Unterhaltsberechtigten mit Hilfe des Kapitals einen neuen Start..*

## **Tipp:**

**Der Vorteil einer Vereinbarung über den Ehegattenunterhalt besteht darin, dass für beide Ehegatten faire und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen gefunden werden können.**

# EHEGATTENUNTERHALT

---

## **Gemeinsame Wohnung:**

Bleibt ein Ehegatte (häufig mit den gemeinsamen Kindern) in der im Miteigentum von Ehegatten stehenden Wohnung bzw. in einem Haus wohnen, so empfiehlt es sich, die Anrechnung dieses Vorteils bzw. eine Nutzungsentschädigung zu regeln und mit der Unterhaltsregelung zu verbinden:

*„Wir sind uns darüber einig, dass der Ehegatte ... bis zum ... (z.B. 1.1.2012 - Abitur des jüngsten Kindes oder Beendigung der Berufsausbildung) mit den Kindern in der gemeinschaftlichen Eigentumswohnung/dem gemeinschaftlichen Haus wohnen bleibt. Beide Ehegatten verzichten bis dahin auf das Recht, den Verkauf, bzw. die Teilungsversteigerung dieser Immobilie zu verlangen (diese Regelung bedarf der notariellen Beurkundung). Der dort wohnende Ehegatte leistet an den anderen eine Nutzungsentschädigung in Höhe von € ... und dieser Betrag wird mit dem Ehegattenunterhalt/Kindesunterhalt verrechnet“.*

Noch zum Schluss einzelne Einkunftsarten, die nicht vergessen werden sollten:

- **Zinseinkünfte** (z.B. aus den erhaltenen Verkaufserlös)
- **Wohnwert** im Eigenheim
- **Haushaltsführung für den neuen Lebenspartner**, angesetzt werden z.B. € 250,--.
- **Mieteinkünfte**, z.B. aus Erbschaft/Schenkung

Für die Kindesbetreuung gibt es unter Umständen einen **Betreuungsbonus** für den verdienenden und trotzdem die Kinder versorgenden Ehegatten beim Ehegattenunterhalt, ab € 250,--.

## **Nicht vergessen, für den Unterhaltspflichtigen gibt es steuerliche Vorteile:**

Zum **Realsplitting** (Steuerlicher Vorteil bei Unterhaltszahlung) eignet sich folgende Formulierung:

*„Der unterhaltsberechtigten Ehegatte ist verpflichtet, beim Sonderausgabenabzug des unterhaltspflichtigen Ehegatten im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt mitzuwirken und das Formular Anlage U zum Antrag auf Lohnsteuerermäßigung oder zur Einkommensteuererklärung jeweils umgehend unterzeichnet zurückzugeben (Begrenztes Realsplitting).“*

*Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte erstattet die dem unterhaltsberechtigten Ehegatten erwachsenden steuerlichen Nachteile“.*

# KINDESUNTERHALT

---

Die „Düsseldorfer Tabelle“ bei minderjährigen Kindern und Schülern bis 21 Jahre gibt genau Auskunft über die Höhe des Kindesunterhalts. Diese wird ca. alle 2 Jahre angepasst. Die Düsseldorfer Tabelle und die dazugehörigen Leitlinien haben wir in der Kanzlei für Sie ausliegen. Weniger Unterhalt zu vereinbaren, wäre ein unzulässiger Unterhaltsverzicht (§1614 BGB). Möglich sind allerdings **Freistellungsvereinbarungen**.

## **Beispiel:**

***Das noch minderjährige Kind wird volljährig. Danach hat es gegen beide Elternteile einen anteiligen Unterhaltsanspruch (Haftungsquote).***

## **Formulierungsbeispiel für eine Vereinbarung:**

*„Der Ehemann bezahlt für den gemeinsamen Sohn ..., geb. xxx jeweils bis zum dritten eines Monats im voraus zu Händen der Ehefrau einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von € ....*

*Der Ehemann stellt ab xxx die Ehefrau von Kindesunterhaltsansprüchen des Sohnes ..., geb. xxx, bis zum Abschluss einer Erstausbildung frei. Die Ehefrau nimmt die Freistellungserklärung an.*

*Die Freistellung bezieht sich auf die nach den Leitlinien der Familiensenate in Bayern (BayL) geschuldeten Unterhaltssätze, d. h. die Düsseldorfer Tabelle in der jeweils gültigen Fassung. Das staatliche Kindergeld erhält die Ehefrau.*

*Der Ehemann kann das anteilige staatliche Kindergeld von den Unterhaltssätzen vorweg abziehen“.*

Es wird nach Altersstufen unterteilt. Das Kindergeld wird hälftig angerechnet. Nach der Verrechnung ergibt sich der maßgebliche Zahlbetrag. Der Kindesunterhalt errechnet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen des nicht betreuenden, leistungsfähigen Ehegatten. Je nachdem, wieviele und welche Unterhaltsberechtigten (Kinder, Ehefrau, geschiedene Frau etc.) der Verpflichtete zu bedienen hat, errechnet sich die korrekte Zahlstufe.

## **Tipp:**

**Lassen Sie sich anhand der aktuellen Düsseldorfer Tabelle in unserer Kanzlei den Kindesunterhaltsbetrag ausrechnen!**

# VERMÖGEN

---

Ein Hauptproblem in der Praxis neben der Regelung unterhaltsrechtlicher Fragen ist die Klärung der **Vermögensverhältnisse** beider Ehegatten für die bei Ehescheidung erfolgende Vermögensauseinandersetzung.

## **Wichtig ist zu wissen:**

Eine frühzeitige Einigung über die gesetzlichen Folgen der Zugewinngemeinschaft und eine bei Ehescheidung folgende faire Vermögensauseinandersetzung trägt durch eine klare Erwartungshaltung erfahrungsgemäß dazu bei, in der Ehe ein entspannteres Klima zur Vermögenssituation zu entwickeln.

Hierzu im Folgenden eine Übersicht über die möglichen güterrechtlichen Vereinbarungen:

- A. Gesetzlicher Güterstand (Zugewinngemeinschaft)**
- B. Gütertrennung**
- C. Gütergemeinschaft**
- D. Modifizierte Zugewinngemeinschaft**
- E. Steuerliche Gesichtspunkte**

## **Beispiel zu A.:**

*Wussten Sie, dass Erbschaften und Schenkungen der Eltern zu Lasten des nicht beschenkten Ehegatten wirken? Wir können den Zugewinn vertraglich modifizieren, so dass diese Wirkung ausgenommen wird.*

*Wussten Sie, dass negatives Anfangsvermögen die Bilanz völlig verändern kann? Wir können das ändern durch vertragliche Regelung.*

*Wissen Sie, wie Zugewinn berechnet wird? Wir machen das für Sie!*

Durch ehevertragliche Regelungen oder vertragliche Regelungen im Trennungs- und Scheidungsfall können von den gesetzlichen Regelungen Ausnahmen und Abweichungen vereinbart werden.



# VERMÖGEN

---

**Herausnahme einzelner Vermögensgegenstände aus dem Zugewinnausgleich:**

**Formulierungsbeispiele:**

**(1) Grundstücke**

*„Der Wertzuwachs des Grundstücks ..., das im Alleineigentum des Ehemanns/der Ehefrau steht, soll bei der Ermittlung des Zugewinns, sowohl bei der Berechnung des Anfangsvermögens als auch des Endvermögens, unberücksichtigt bleiben.“*

**(2) Unternehmen/Praxen**

*„Das notwendige Betriebsvermögen/der Firmenwert der X-Firma/X-Praxis/die Anteile an der X-Firma/X-Praxis ... des Ehemanns/der Ehefrau soll bei der Ermittlung des Zugewinns, sowohl bei der Berechnung des Anfangsvermögens als auch des Endvermögens, ganz außer Ansatz bleiben.“*

**(3) Vermögensunterschied**

Zwischen den Ehegatten besteht ein großer Vermögensunterschied. Der vermögendere Ehegatte besitzt z. B. großes Immobilienvermögen, eine Anwaltskanzlei, ein Hofanwesen oder eine Arztpraxis. Im Fall einer Scheidung soll ein Zugewinnausgleich stattfinden, der Ehegatte mit dem niedrigeren Vermögen soll aber nicht an den Wertsteigerungen teilnehmen.

**Formulierungsbeispiel:**

*„Wird der in unserer Ehe geltende gesetzliche Güterstand aus anderen Gründen als dem Tod eines Ehegatten beendet, so sollen die nachfolgend aufgeführten Vermögensgegenstände einschließlich etwaiger Ersatzgegenstände beim Zugewinnausgleich in keiner Weise, also weder zur Berechnung des Anfangsvermögens noch des Endvermögens des jeweiligen Ehegatten berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um folgende Vermögensgegenstände: ....“*

Der große Schritt der Gütertrennung ist weitreichend, der gesetzliche Güterstand ungenügend. In den häufigsten Fällen schließen wir in unserer Kanzlei zur großen Zufriedenheit beider Ehegatten Eheverträge über eine **modifizierte Zugewinnngemeinschaft**.

*„In unserer Ehe gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart wird“.*

# VERSORGUNGS AUSGLEICH

---

Im Rahmen des **Versorgungsausgleichs** werden bei einer Ehescheidung Versorgungsanswartschaften der Ehegatten, die sie während der Ehezeit erworben haben, verglichen. Versorgungsanswartschaften in diesem Sinne sind solche bei den gesetzlichen Rentenversicherungen, Pensionsanswartschaften sowie Answartschaften auf betriebliche Altersversorgung. Der Ehegatte mit den wertmäßig höheren Answartschaften muss die Hälfte des Wertunterschiedes an den anderen Ehegatten abgeben.

Dieser **gesetzlich** geregelte Versorgungsausgleich kann in mehrfacher Hinsicht durch einen Ehevertrag modifiziert werden.

## **Formulierungsbeispiel:**

*„Wenn einer der Ehegatten vor Ablauf eines Jahres die Scheidung beantragt, soll die nachstehende Vereinbarung dem Familienrichter zur Genehmigung nach § 1587 a BGB vorgelegt werden und gelten, soweit möglich. Gütertrennung gilt in jedem Fall als vereinbart/Gütertrennung soll nicht eintreten““* (nicht Zutreffendes wird gestrichen).

## **Formulierungsbeispiel:**

*„Wir verzichten gegenseitig auf etwaige Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich; durch die grundsätzlich volle Berufstätigkeit beider Ehepartner ist eine ausreichende Alterssicherung für jeden gewährleistet.“*

*Jedoch soll der Versorgungsausgleich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die Zeiträume durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte keine Versorgungsanswartschaften erworben hat, weil er absprachegemäß das (die) gemeinsame(n) Kind(er) betreut hat“.*

## **oder:**

*„Sollte aus der Ehe ein Kind hervorgehen und gibt die Ehefrau/der Ehemann den Beruf auf, so entfällt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs für die gesamte Ehezeit und endgültig, auch wenn der betreuende Ehegatte später eine Berufstätigkeit wieder aufnimmt.“*

## **Tipp:**

**Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Ausgleichsleistung ist meistens besser!**

# ELTERLICHE SORGE

---

## **Vereinbarungen im Ehevertrag zum Sorgerecht sind nicht bindend.**

Die Trennung und Scheidung der Eltern hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die bestehende gemeinsame elterliche Sorge.

Eine Änderung der gemeinsamen Sorge wird durch einen Antrag beim Familiengericht im Trennungsfall erreicht.

Daher muss in einem Ehevertrag in der Regel keine Vereinbarung hierzu getroffen werden, kann jedoch als Leitpunkt des Willen der Ehegatten aufgenommen werden.

### **Formulierungsbeispiele:**

#### **a) bei gemeinsamer Sorge:**

*„Wir sind uns darüber einig, im Falle der Scheidung die elterliche Sorge für unser Kind ..., geboren am ... gemeinsam auszuüben. Wir bevollmächtigen uns gegenseitig, bei Behörden, Ärzten usw. den anderen Ehegatten zu vertreten.“*

#### **b) bei Teilsorge eines Elternteils**

*„Wir sind uns darüber einig, dass im Falle unserer Trennung bzw. Scheidung die Mutter/der Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht für unser Kind ... erhalten soll. Im übrigen üben wir im Falle der Scheidung die elterliche Sorge gemeinsam aus.“*

#### **c) bei vollständiger Alleinsorge eines Elternteils**

*„Im Falle der Trennung bzw. Scheidung unserer Ehe soll die elterliche Sorge für unser Kind ... allein vom Vater/von der Mutter ausgeübt werden.“*

*„Der Nichtsorgende bevollmächtigt den anderen Ehegatten unwiderruflich, bei Ärzten, Behörden und sonstigen Stellen, die sich um die Belange der Kinder kümmern, alle erforderlichen Informationen direkt einzuholen.“*

In der Praxis bestehen beim Sorgerecht, -außer in Härtefällen-, keine Streitpunkte, diese tauchen vornehmlich beim Umgangsrecht auf.

# UMGANGSRECHT

---

Umgangsrecht ist erforderlich, wenn ein Ehegatte aus der ehelichen Wohnung ausgezogen ist, und die gemeinsamen Kinder beim anderen Ehegatten geblieben sind. Es ist unabhängig vom Sorgerecht.

Die Ehegatten können im Bereich des Umgangsrechts **Vereinbarungen** erarbeiten, die sich das Familiengericht zu eigen machen kann, wenn das Umgangsrecht streitig werden sollte.

Der Umgang muss konkret geregelt werden nach Zeit, Ort, Bereithalten durch den Sorgeberechtigten, Zurückbringen durch den Umgangsberechtigten, Übernachtungen, Ferienregelungen etc.

## **Formulierungsbeispiel:**

*„Das Kind ... hat seinen ständigen Aufenthalt bei der Mutter. Die Mutter verpflichtet sich, dem Vater das nachstehende Umgangsrecht einzuräumen:*

- a) Der Vater kann das Kind an jedem 2. Wochenende von Freitag, 15.00 Uhr, bis Sonntagabend, 19.00 Uhr (evtl. auch Montagfrüh), zu sich nehmen. Die Mutter bringt das Kind zum Vater (dies ist die beste Lösung) oder bereitet das Kind jeweils rechtzeitig zur Abholung vor und gibt ihm alle für den Besuch notwendigen Gegenstände mit. Der Vater bringt das Kind pünktlich wieder zurück.*
- b) Die Hälfte der Oster- oder der Pfingstferien verbringen die Kinder zusammen mit dem Vater, es sei denn die Eltern vereinbaren, dass die Kinder die Osterferien bei der Mutter und die Pfingstferien beim Vater verbringen.*
- c) Von den Sommerferien verbringen die Kinder ... Wochen (je nach Alter ein, zwei oder drei Wochen) mit dem Vater.*
- d) Das Weihnachtsfest verbringen die Kinder bei der Mutter, die Zeit vom 26.12. bis 02.01. beim Vater. Diese Regelung wechselt von Jahr zu Jahr.*
- e) Die Kinder besuchen den Vater an seinem Geburtstag. Soweit der Geburtstag der Kinder nicht gemeinsam gefeiert werden kann, besuchen die Kinder den Vater am darauffolgenden Wochenende, um den Geburtstag nachzufeiern.“*

In der Praxis birgt das Umgangsrecht nach der Trennung der Ehegatten die meisten Streitpunkte. Man sollte sich zum Wohle der Kinder hier einvernehmlich zusammensetzen und eine bindende Vereinbarung treffen. Kinder brauchen Regelmäßigkeit und Bestand!

# EHEWOHNUNG / HAUSRAT

---

## A. Ehewohnung

Zu den ehelichen Rechtsfolgen gehört die Regelung der Rechtsverhältnisse im Hinblick auf die Ehewohnung, also die Frage, wer als Mieter weiterhin in der Ehewohnung leben soll.

### **Formulierungsbeispiel:**

*„Die Ehewohnung erhält nach der Scheidung derjenige Ehegatte, der absprachegemäß oder gemäß richterlicher Entscheidung die gemeinsamen Kinder (das gemeinsame Kind) betreut. Bleibt die Ehe kinderlos, verzichtet der Ehegatte auf die Ehewohnung, der die Scheidung der Ehe betrieben hat.“*

Im Streitfall oder wenn sich der Vermieter weigert, das Mietverhältnis allein mit einem Ehegatten fortzusetzen, kann das Familiengericht einem Ehegatten die eheliche Wohnung **zuweisen**.

In der Regel erhält derjenige Ehegatte die Ehewohnung, bei dem die Kinder weiterhin leben.

Für Fälle von Gewalt und Bedrohung gibt es das Gewaltschutzgesetz, nach dem eine Ehewohnung im Eilfall (Härtefall) zugewiesen werden kann.

## B. Hausrat

### **Vermeiden Sie kostspieligen Streit über Haushaltsgegenstände!**

### **Formulierungsbeispiel:**

*„Bei der Ehescheidung einigen sich die Ehegatten, wer die einzelnen Gegenstände in Alleineigentum übernimmt. Derjenige Ehepartner, der die gemeinsamen Kinder betreut, hat vorzugsweise das Recht, die Sachen zu übernehmen, die er für die Kinderbetreuung benötigt.“*

*Grundsätzlich kann nur eine wertgleiche (nach Zeitwert) Verteilung verlangt werden, auf einen finanziellen Ausgleich wird beiderseitig verzichtet.*

*Die Ehegatten verzichten auch gegenseitig auf die Herausgabe der Geschenke, die sie sich einander vor und während der Ehe gemacht haben.“*

**Tipp: Erstellen Sie eine Liste!**

# PARTNERSCHAFTSVERTRÄGE

---

## Partnerschaft / Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Wenn die Vertragspartner noch **nicht verheiratet** sind und in nächster Zukunft auch nicht heiraten, aber dennoch zusammenleben wollen, sollte der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages überlegt werden.

Auch dann, wenn sich Vorgänge, die für die Vermögenssituation von Bedeutung sind, vor Eingehung einer Ehe abspielen (z. B. der Bau eines Hauses), sollte ein Ausgleich für den Fall des Todes oder der Scheidung getroffen werden, weil die Ausgleichsmöglichkeiten über den Zugewinnausgleich oftmals unbillig und ungerecht sind. Aber auch ohne spätere Heirat bietet sich ein Partnerschaftsvertrag an.

Meistens handelt sich um Verträge über eine BGB-Gesellschaft oder die Regelung von Miteigentum.

Die Abhandlung des Lebenspartnerschaftsgesetzes bei homosexuellen Ehen würde die Ausarbeitung hier sprengen. Wir stehen jedoch auch bei dieser Art der Ehe sehr gerne zur Beratung zur Verfügung.

## INTERNATIONALE EHE

---

Die Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit können das auf ihre Ehe anzuwendende materielle Recht wählen. Anwendbar ist das Internationale Privatrecht (Art. 10ff. EGBGB). Es gibt z.B. folgende Möglichkeiten:

Grundsätzlich ist das Recht des Staates anwendbar, dem beide Ehegatten gemeinsam angehören. Wenn beide keine gemeinsame Staatsangehörigkeit besitzen, ist das Recht anwendbar, wo die Ehegatten den gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, wenn ein Ehegatte diesem Staat angehört. Wenn beide Ehegatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit besitzen und kein Ehegatte dem Recht des Staates angehört, in dem die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können sie das Heimatrecht eines Ehegatten wählen.

Bei Wechsel der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsortes bleibt die Rechtswahl erhalten.

Die Rechtswahl bedarf der notariellen Beurkundung.

# ERBVERTRÄGE

---

## **Erbvertrag/Gemeinschaftliches Testament**

### **Kombination mit dem Ehevertrag**

Gesetzlich hat ein Ehegatte das Ehegattenerbrecht bis zur Scheidung. Die Höhe richtet sich je nach Güterstand der Ehegatten.

Denkbar für Ehegatten ist z.B. ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag.

Hier können sich die Ehegatten zu Alleinerben einsetzen. Zum Schutz vor ungewollten Pflichtteilsansprüchen, zur Möglichkeit von Vermächtnissen und sinnvollen Erbeinsetzungen sollten Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt/in Rat einholen.

**Achtung: Leider sind immer noch viele handschriftliche Testamente mangels der richtigen Formulierung ohne anwaltliche Beratung unwirksam!**

**Tipp: Es empfiehlt sich auf jeden Fall im Ehevertrag Regelungen für das Ehegattenerbrecht aufzunehmen!**

### ***Vereinbarungsmöglichkeiten:***

#### **1. Voll- und Schlusserbschaft**

*„Sind beim Tod eines Ehegatten keine gemeinschaftlichen Kinder vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte unbeschränkt Alleinerbe. Sind gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so erben diese in Schlusserbschaft nach Ableben des Längerlebenden.“ (Berliner Testament) hierzu Achtung: Freibeträge nutzen, evtl. andere Konstellation empfehlenswert, wir beraten dazu gerne.*

#### **2. Vor- und Nacherbschaft:**

*„Sind gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so werden zu Nacherben des zuletzt versterbenden Ehegatten hiermit die gemeinsamen erbberechtigten Kinder bestimmt. Der überlebende Ehegatte ist beschränkter/unbeschränkter Vorerbe. Der Nacherbenfall tritt ein mit dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten und im Falle seiner Wiederheirat“.*

#### **3. Pflichtteilsstrafklausel:**

*„Verlangt einer unserer gemeinsamen erbberechtigten Abkömmlinge nach dem Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten den Pflichtteil, dann erhält dieses Kind auch nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen ebenfalls nur den gesetzlichen Pflichtteil“.*

Weitere Vereinbarungsmöglichkeiten sind möglich und werden individuell abgestimmt.

# VORSORGEVOLLMACHT / PATIENTENVERFÜGUNG

---

## Vorsorgen bei Unfall, Krankheit und Betreuung

- **Vorsorgevollmacht**
- **Generalvollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**

*Vorsorgevollmacht* braucht auch der Ehegatte! Wussten Sie das? Nicht automatisch dürfen die Ehegatten, die Eltern oder Kinder Ihre höchstpersönlichen Angelegenheiten regeln.

Jeder kann durch einen Unfall oder durch schwere Krankheit plötzlich aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung (z.B. Koma) vorübergehend oder dauerhaft ausgeschaltet werden. Wer trifft ärztliche Entscheidungen, wer regelt die Bankangelegenheiten, wo wird der Wohnort/ das Pflegeheim sein? Nach dem Gesetz handelt der Staat, nicht die Ihnen angehörige Person!

So kann es passieren, dass hier vom Vormundschaftsgericht ein fremder Betreuer bestellt wird. Auf den Betroffenen oder dessen Angehörige muss dieser nicht hören. Somit ist es sinnvoll, beizeiten eine Person Ihres Vertrauens durch eine *Vorsorgevollmacht* in die Lage zu versetzen, verbindliche Entscheidungen für Sie zu treffen. Die Person des Bevollmächtigten bestimmen Sie damit selbst, das Gericht ist daran gebunden. Die *Vorsorgevollmacht* berechtigt den Bevollmächtigten dazu, die vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Bankgeschäfte, Mietsachen) und die persönlichen Angelegenheiten (zB ärztliche Anweisungen) nach Ihrer Vorstellung zu regeln. Im Grunde empfiehlt es sich, gleich eine kombinierte *Vorsorgevollmacht* mit *Betreuungsverfügung* zu fertigen.

Die *Patientenverfügung* ist keine Vollmacht für andere, sondern eine persönliche Anweisung für medizinische Notfälle für den behandelnden Arzt. Ärzte benötigen für Eingriffe die Einwilligung des Patienten. Falls der Patient aber seinen Willen nicht mehr kundtun kann, kann er auf diese Weise festlegen, welche Behandlung er für diesen Ernstfall wünscht.

Vorsicht vor **Formularen**, immer sollten Sie sich durch Ihren Rechtsanwalt beraten lassen, welche Anordnungen für Sie das Beste sind.

Gerne sind wir Ihnen bei der rechtswirksamen Formulierung einer solchen *Vorsorgevollmacht* behilflich.



Zusammenkommen ist der Anfang,  
Zusammenarbeiten ist der Erfolg

Henry Ford

**CHRISTINA ANJA GIESE**

RECHTSANWÄLTIN

FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

Hochfeld 8

82343 Pöcking

Starnberger See

Telefon 08157 -996938

Telefax 08157-996938

[www.recht-giese.de](http://www.recht-giese.de)

[info@recht-giese.de](mailto:info@recht-giese.de)

[info@giese-familienrecht.de](mailto:info@giese-familienrecht.de)